

Besprechungen

Peter Berg: Deutschland und Amerika 1918—1929. (Historische Studien, Heft 385.) Lübeck-Hamburg 1963. Matthiesen-Verlag. 163 S.

Der Untertitel der vorliegenden Schrift „Über das deutsche Amerikabild der zwanziger Jahre“ präzisiert das Thema insoweit, als nicht eine Untersuchung politischer oder wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den USA und Deutschland auf breiter Ebene durchgeführt werden soll, sondern speziell den Einflüssen nachgegangen wird, die in breiten Schichten des deutschen Volkes wie auch bei den verantwortlichen Politikern eine ganz bestimmte Ansicht über Amerika und das amerikanische politische und wirtschaftliche Handeln entstehen ließen.

Die in Deutschland seit 1917 beginnende Auseinandersetzung mit Persönlichkeit und Politik des amerikanischen Präsidenten Wilson, die zu harten Gegensätzen in Anerkennung und Ablehnung des Wilsonschen Friedensprogrammes führte, bildet den Inhalt des ersten Kapitels. Der Streit der politischen Parteien endet schließlich in der allgemeinen Enttäuschung über den Versailler Frieden, über das Unvermögen Wilsons, mit starker Hand einen dauerhaften Frieden zu schaffen. Dennoch — nicht zuletzt wegen der Weigerung der USA, am Versailler Frieden teilzunehmen — wächst in den folgenden Jahren das positive Bild Amerikas, wobei vor allem die wirtschaftliche Entwicklung der USA Anerkennung findet, aber auch Hoffnungen erweckt, die schließlich im Young- und Dawes-Plan teilweise erfüllt wurden. Der Glanz des amerikanischen Wirtschaftswunders, des Aufstieges vom Land der unbegrenzten Möglichkeiten zur Weltmacht beeinflußte auch das Amerikabild Deutschlands, wo man nach dem Debakel des Weltkrieges eine ähnliche Prosperität erwartete.

Berg macht aber auch deutlich, wie fremd weite Kreise des deutschen Bürgertums den USA, ihren „nivellierenden, kollektiven und egalitären Zügen“, ihren als „Amerikanismus“ gebrandmarkten neuen Wirtschaftsmethoden gegenüberstanden. Mangelndes Verständnis der amerikanischen Wirklichkeit, unhaltbare Vorurteile wie die des „kulturnlosen“ Amerikas, Antipathien gegen den Dollar-Imperialismus und gegen zu kalte, sachliche, kapitalistische Wirtschaftsmethoden ließen keine einheitliche, gefestigte Vorstellung Amerikas in Deutschland entstehen: ein Vorteil für jenes bewußt falsche Amerikabild, wie es nach 1933 dann zu schaffen versucht wurde.

Die Darstellung Bergs ist eine gute und brauchbare Ergänzung der Versuche, die Einstellung Deutschlands gegenüber der seit dem ersten

Weltkrieg immer mehr Gewicht erhaltenden neuen Weltmacht USA zu analysieren und damit die Motive für manche unglücklichen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte aufzudecken. Sie läßt ferner erkennen, daß viele Ansätze zu einer echten, Verständnis bringenden Auseinandersetzung mit den USA am Anfang der zwanziger Jahre in gleicher Weise nach dem zweiten Weltkrieg festzustellen sind.

Zahlreiche Quellen und Zitate, besonders der führenden deutschen Zeitungen, zeigen, daß der Verf. das gezeichnete deutsche Amerikabild wirklich auch aus dem Blickfeld der zwanziger Jahre gewonnen hat.

Harald Winkel, Mainz

Rudolf Frei (Hrsg.): Wirtschaftssysteme des Westens. Teil I. (Veröffentlichungen der List-Gesellschaft, Band 6, Reihe B) Basel-Tübingen 1957. Kyklos-Verlag/J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 247 S.

Die Schrift ist durch die Frage veranlaßt worden, inwieweit und in welchem Umfang die derzeitigen Wirtschaftssysteme noch mit den theoretischen Begriffen des Konkurrenzmodells erfaßt werden können. Aus den Einzeldarstellungen, die in diesem Bande zunächst die Länder Belgien, Großbritannien, Japan, die Niederlande, Österreich und Schweden umfassen, geht bereits hervor, wie verschieden die Wirtschaftssysteme der einzelnen Länder sind und wie wenig sie in den grundlegenden Sachverhalten miteinander übereinstimmen. Weiter aber zeigt sich, daß der Mangel an Einblick in die faktischen Tatbestände eine gründlichere Erforschung dessen, was ist, notwendig macht. Die stark gebundenen Volkswirtschaftssysteme, wie in Österreich, Spanien und Japan, auf die das Konkurrenzmodell kaum anwendbar ist, stehen neben wesentlich freieren Wirtschaftssystemen, in denen sich aber, vor allem durch politisch bedingte Eingriffe des Staates, das Klima gegenüber der Zeit des einstmais befolgten Laissez-faire-Prinzips wesentlich geändert hat. Das ist wohl der Fall in England, Holland und Belgien. Aus den Untersuchungen ergibt sich schon jetzt die Lehre, daß man sich davor hüten muß anzunehmen, daß theoretische Aussagen, die aus einer bestimmten Arbeitshypothese, wie z. B. dem Konkurrenzmodell, gewonnen sind, schon allgemeingültige und verbindliche Aussagen über die innere Gesetzlichkeit der Wirklichkeit abgeben. Es gibt eben keine einheitliche und überall gleiche Wirklichkeit, sondern eine Mehrzahl von Wirklichkeiten, deren innere Gesetzlichkeit man erst dann erkennen kann, wenn die empirische Tatsachenforschung die Tatbestände geklärt hat.

Wilhelm Moritz Frhr. v. Bissing, Berlin

Alexander Rüstow: Rede und Antwort. Ludwigsburg o. J. (1963). Martin Hoch. 366 S. mit ganzseitigem Bild.

Der Verlag, bei dem die Berichte über die Arbeitstagungen der „Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft“ erscheinen, legt dan-

kenswerterweise schon bald nach Alexander Rüstows Hinscheiden dessen bei diesen Tagungen gehaltene Referate sowie einige weitere ausgewählte Reden in diesem Band gesammelt vor. Der Buchtitel „Rede und Antwort“ ist glücklich und treffend gewählt; der Leser des Buches erlebt wirklich, wie ein geistesmächtiger Gelehrter den Fragen und Nöten seiner Zeit und Umwelt „Rede und Antwort“ steht.

Die Tagungsreferate sind befremdlicherweise in rückläufiger Zeitfolge angeordnet; so stößt der Leser zunächst auf die noch aktuellsten, wodurch wohl sein Interesse eingefangen werden soll; das Verständnis wird dadurch aber erschwert, der Gedankenfortschritt geht verloren, und die frühesten Referate, zu denen man zu guter Letzt kommt, haben kaum mehr etwas zu bieten, das nicht in den später gehaltenen bereits weiter entfaltet und vertieft vorgelegt worden wäre. (Den Aufwand an Sozialleistungen hat man zuerst in Höhe von 33 Mrd. DM kennen gelernt, später liest man 25 und zuletzt 20 Mrd. DM; in Wirklichkeit ist er natürlich umgekehrt von 20 über 25 auf 33 Mrd. DM und seither noch weiter angewachsen!)

Sehr entschieden tritt Rüstow für das *Naturrecht* im klassischen Sinne ein, dem er die gelegentlich seiner Berner Ehrenpromotion 1960 gehaltene Rede „Menschenrechte oder Menschenpflichten?“ widmet (S. 296 ff.) und auf das er in seiner Festrede bei den Altphilologen Hannover 1961 ausführlich zurückkommt (S. 331/2). In einer etwas verlorenen Fußnote gelingt ihm dazu eine ausgezeichnete Klarstellung: Streng genommen stimme es nicht, von den naturrechtlichen Normen als „ungeschriebenen Gesetzen“ zu sprechen, denn „diese ungeschriebenen Gesetze“ sind auch unschreibbar; sie können (Hervorhebung im Original) ihrem Wesen nach gar nicht adäquat und erschöpfend formuliert werden, da sie sonst ihre Funktion als übergeordnetes Kriterium für alles Geschriebene, Gesprochene oder Gehandelte verlieren würden“ (S. 352/3, Anm. 19). Naturrecht ist nicht eine Summe von Rechtssätzen, die nur darauf warten, durch den menschlichen Gesetzgeber in Schriftform gebracht zu werden, sondern „vorgegebenes, überpositives, übergesetzliches Recht“ im Sinne von „höchster Norm und oberstem und letztem Kriterium für die Richtigkeit und Gerechtigkeit von Geschriebenem, Gesprochenem, Gedachtem und Gehandeltem“ (ebda.).

Auch für das so vielfach mißverstandene und dann natürlich abgelehnte *Subsidiaritätsprinzip* tritt Rüstow ein (S. 180/1, 199); in der Tat kann der Neoliberalismus sich auf dieses Prinzip stützen. Leider führt er selbst es gegen den Familienlastenausgleich ins Feld (S. 84/5 und 133/4); hier aber erliegt er einem Mißverständnis dessen, worum es beim Familienlastenausgleich geht. Dessen Vorkämpfern liegt nichts ferner, als die Kinder oder deren Aufzucht ganz oder zum Teil zu „sozialisieren“; ebensowenig wollen sie den Eltern eine Verantwortung abnehmen. Erfreulicherweise hat Rüstow bei einer Aussprache im kleinen Kreise rund ein Jahr vor seinem Tod sich der Erkenntnis nicht mehr verschlossen, daß bei der heutigen Lage der Dinge Maß-

nahmen eines Familienlastenausgleichs, gleichviel wie man grundsätzlich zu ihm stehen möge, schlechterdings unentbehrlich sind.

An vielen Stellen des Werks zeigt Rüstow sich äußerst kritisch gegenüber unserer herkömmlichen Sozialpolitik. Damit kein schiefes Bild entsteht, muß daher um so nachdrücklicher herausgestellt werden, daß nach ihm das Wörtchen „sozial“ in Soziale Marktwirtschaft alles andere als ein bloß schmückendes Beiwort sein soll; im Gegenteil, er will es „*dick rot unterstrichen*“ sehen (S. 235). So will er ja auch die Sozialpolitik keineswegs ersatzlos fortfallen lassen, vielmehr sie grundlegend umbauen zu einer umfassenden „Vitalpolitik“. Was er mit dieser „Vitalpolitik“ meint, ist völlig klar; leider aber findet sich (nicht nur in diesem Buch, sondern auch im Programm der Aktionsgemeinschaft) kaum eine Andeutung, worin sie bestehen, anders ausgedrückt: mit welchen Maßnahmen sie ihren Sinn erfüllen und ihr Ziel erreichen soll. Auch den richtig verstandenen Wohlfahrtsstaat lehnt Rüstow nicht ab; allerdings übernimmt er — sogar ausdrücklich — den fehlerhaften Sprachgebrauch, „Wohlfahrtsstaat“ zu sagen, wenn man den Versorgungsstaat meint (S. 164).

Die Zahl der in diesem Band behandelten Themen ist viel zu groß, um alle aufzuzählen. Die Spannweite dieses Geistes kann man nur bewundern.

Beigegeben ist der Sammlung ein Gedenkaufsatz aus der Feder von Wilhelm Röpke sowie eine zehn Druckseiten umfassende Bibliographie.

Oswald v. Nell-Breuning S. J., Frankfurt

Gunnar Myrdal: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung. Mit einem Nachwort von Paul Streeten. (Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung.) Hannover 1963. Verlag für Literatur und Zeitgeschehen. 210 S.

Nach mehr als dreißig Jahren seit dem ersten Erscheinen wird Myrdals Buch nun auch der jüngeren Generation von Volkswirten in Deutschland zugänglich gemacht. Es war zuerst in schwedischer Sprache erschienen und dann von Gerhard Mackenroth ins Deutsche übersetzt worden. Erst zwanzig Jahre später kam eine englische Ausgabe heraus, auf der die vorliegende deutsche Auflage aufbaut, indem sie Korrekturen und Kürzungen übernahm, welche „The Political Element in the Development of Economic Theory“ (Cambridge 1954) enthielt, so daß es sich nicht einfach um einen Neudruck der ersten deutschen Ausgabe von 1932 handelt.

Diese Schrift, ein Memento für alle Wirtschaftswissenschaftler, die Seinsklärung nicht mit normativen Bestandteilen zu vermengen, ist heute so aktuell wie damals, als sie zuerst erschien. Die Schwierigkeiten sind groß, die politisch-doktrinären Elemente überhaupt zu entdecken, die zumeist in abstrakten theoretischen Formulierungen versteckt sind. Myrdal gelang es nachzuweisen, daß den wissenschaftlichen Fachurteilen in der Nationalökonomie notwendigerweise ein außerwirtschaftliches Werturteil zugrunde liegt. Viel zu wenig wird

erkannt, daß nur zu oft — nicht nur in der Außenwirtschaftslehre — der Wirtschaftsprozeß als das Haushalten eines gesellschaftlichen Subjekts mit knappen Mitteln gesehen wird. Myrdal konnte nachweisen, daß hierin die alte utilitaristisch begründete Harmonievorstellung zum Ausdruck kommt. Er konnte überzeugend darstellen, daß viele materielle Denkinhalte der nationalökonomischen Lehre auf die hedonistische Assoziationspsychologie und den Utilitarismus als Gesellschaftsphilosophie zurückzuführen sind. Myrdal hat in diesem Buche die Wirtschaftspolitik als Wirtschaftstechnologie sehen wollen, die dadurch relativ zu gestalten sei, daß man in jedem Falle die Angabe der Wertprämissen fordern müsse.

Das Ergebnis der dogmenkritischen Untersuchungen läßt sich auf folgendes Zitat verkürzen: „Die Nationalökonomie befindet sich auf sicherem Boden, solange sie tatsächliche Ereignisse und ihre Beziehungen zueinander beschreibt und solange sie die Wirkungen eindeutig definierter ‚Eingriffe‘ unter bestimmten Bedingungen untersucht. Um die Nationalökonomie zu einer angewandten Technik oder Technologie umzuformen, müssen wir das wirtschaftliche Interessenfeld im einzelnen untersuchen. Die Hauptschwierigkeit liegt dabei darin, daß der institutionelle Zustand in verschiedener Hinsicht und in verschiedenem Ausmaß veränderlich ist. Wir müssen ferner die Verteilung der Machtpositionen unter den sozialen Gruppen kennen, um abschätzen zu können, welche Veränderungen durchsetzbar sind.“

Es wäre wahrscheinlich möglich, der Entwicklung unserer Wissenschaft seit 1932 in ähnlicher Weise nachzugehen; man würde wieder finden, daß scheinbar objektiven Aussagen Werturteile zugrunde liegen, wie Paul Streetens im Anhang abgedruckter Aufsatz (Zur neueren Entwicklung der Wohlfahrtsökonomie) für die Wohlfahrtsökonomie nachweist.

Alfred Kruse, Berlin

Günter Friedrichs (Hrsg.): *Automation und technischer Fortschritt in Deutschland und den USA. Ausgewählte Beiträge zu einer internationalen Arbeitstagung der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland. (Sammlung „res novae“. Veröffentlichungen zu Politik, Wirtschaft, Soziologie und Geschichte. Bd. 24.)* Frankfurt a. M. 1963. Europäische Verlagsanstalt. 392 S.

Die Veröffentlichung dokumentiert den erfreulichen Tatbestand, daß im Rahmen der Erörterungen der Probleme der Automation eine sinnvolle und zweckmäßige Zusammenarbeit ermöglicht zu werden vermag, die in diesem Falle von George T. Serbinoff, dem Direktor des Amerika-Hauses in Frankfurt a. M., angeregt und von der IG Metall organisiert wurde unter Einschluß des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW) sowie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Manpower and Social Affairs Division. Allerdings fällt auf, daß an dieser Tagung, die im Sommer 1963 stattfand, offenbar kaum ein Wissenschaftler einer westdeutschen Universität oder Hochschule teilgenommen hat,

zumindest nicht als Vortragender oder Referent, von der Ausnahme des Beitrages eines Mitarbeiters des Soziologischen Seminars der Universität Göttingen abgesehen. Die Redner, deren Ausführungen veröffentlicht worden sind, stammen vornehmlich aus gewerkschaftlichen Kreisen der BRD sowie der USA, ferner aus Organen der EWG und der OECD. James R. Bright ist als Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Harvard-Universität mit einem beachtenswerten Beitrag vertreten.

Mit der Tagung wurde das Ziel verfolgt, „einen internationalen Erfahrungsaustausch“ durchzuführen, „um künftige gewerkschaftspolitische Entscheidungen besser und fundierter vorbereiten zu können“ (S. 7). Insofern sind in erster Linie die sozialen Wirkungen und Folgen des Prozesses der Automation behandelt und erörtert worden, speziell Probleme struktureller Verschiebungen in den Beschäftigtengruppen, der Freisetzung von Arbeitskräften sowie der Lohnfindung, zugleich mit dem Anliegen, Maßnahmen und Regelungen aufzuzeigen, die der Verhinderung oder Behebung nachteiliger Erscheinungen im Arbeitsleben dienen können. Richtungweisend ist dafür der Beitrag von Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, mit dem Titel „Der Mensch und die Technik“, während Otto Brenner, Erster Vorsitzender der IG Metall, unter dem Thema „Technischer Fortschritt und Gewerkschaften“ eine Zusammenfassung mit gewerkschaftsprogrammatischer Ausrichtung beisteuert. Von allgemeiner Bedeutung sind auch die Ausführungen von Vidkunn Ulriksson, Sozialattaché an der Botschaft der USA in der BRD, die er unter der journalistisch anmutenden Formulierung „Ich war ein Opfer der Automation“ vorlegt. Ferner gehören zu dieser Kategorie von Beiträgen die Berichte von Frans Vinck, Generaldirektor bei der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, über „Technischer Fortschritt und Montanunion“, von Leo H. J. Crijns, Leiter der Abteilung Arbeitsfragen bei der Kommission der EWG, über „Technischer Fortschritt und Gemeinsamer Markt“ sowie von Bert Seidman, Wirtschaftsbeauftragter der amerikanischen Gewerkschaften (AFL — CIO) für Europa, über „Technischer Fortschritt und amerikanische Gewerkschaften“. In diesen Abhandlungen werden auch spezifische Vorgänge aus der Sicht der betreffenden Organisationen hervorgehoben, daneben auch laufende oder vorgesehene Untersuchungen und eingeleitete Aktionen.

Das zentrale Problem „Technischer Fortschritt und Beschäftigung“ wird für die USA von Ben B. Seligman, Forschungsdirektor des amerikanischen Verbandes für Handelsangestellte (AFL — CIO), und für die BRD von Günter Friedrichs, Leiter der Abteilung Automation und Kernenergie beim Vorstand der IG Metall, angesprochen. Während B. B. Seligman einen eindrucksvollen Überblick über die Freisetzung von Arbeitskräften als Folge technisch bedingter Produktivitätssteigerung in den USA entwirft und abschließend beklagt, daß eine „soziale Theorie“ zur Bewältigung gegebener Schwierigkeiten fehle, legt Fried-

richs eine systematisch klar erarbeitete Untersuchung über die entsprechenden Verhältnisse in der BRD vor, die vor allem durch exakte begriffliche Fassungen, aber auch durch die erarbeiteten Ergebnisse auffällt und Anerkennung verdient. Obwohl der Autor vielfach bekannte Unterlagen heranzieht und mit seinen Vorschlägen im wesentlichen über generell gewerkschaftlich vertretene Forderungen nicht hinausgeht, kann doch gesagt werden, daß es sich bei diesem Beitrag um eine bedeutsame Zusammenfassung handelt, die durch stellenweise Vertiefungen und Auslotungen eine eigene Note trägt. In diesem Zusammenhang ist es besonders interessant, daß James R. *Bright* zwar das Thema „Lohnfindung an modernen Arbeitsplätzen in den USA“ behandelt, dabei aber an Hand eigener und bereits veröffentlichter Untersuchungen herkömmliche Meinungen über die Wirkungen der Automation auf die Beschäftigung entschieden widerlegt. Zuerst tritt er der Annahme entgegen, daß sich bei jeder Erhöhung des Automationsgrades stets höhere Anforderungen an den Arbeiter ergeben müssen (vgl. S. 138). Dann versucht er, der These entgegenzutreten, daß in der automatisierten Wirtschaft der ungelernte Arbeiter keine Chance mehr habe (vgl. S. 145 ff.). Und schließlich legt er dar, daß sich die qualitativen Anforderungen an die Arbeitskräfte aus dem Produkt und nicht aus dem Herstellungsverfahren ergeben (vgl. S. 168).

Mit diesem Beitrag werden aber auf der Grundlage der erwähnten Ausführungen die Erörterungen über die Lohnfindung im Prozeß der Automation in den Vordergrund gerückt. Abgesehen davon, daß *Bright* dafür einige Prinzipien aufweist, untersucht er sehr eingehend den Vorschlag der Schaffung eines „Automationsfonds“ (vgl. S. 173 ff.), wobei er zu der Feststellung kommt, daß ein Automationsfonds sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer „ein sehr verwickeltes Geschäft“ sei (vgl. S. 180). Die weiteren Ausführungen verweisen beispielhaft auf andere Lösungsvorschläge, zu denen der Autor ebenfalls kritisch Stellung nimmt, abgesehen davon, daß er die Arbeitsplatzbewertung sowie die Leistungsanreizsysteme besonders streng untersucht. Abschließend hebt er das nach seiner Meinung bestehende Bedürfnis nach Arbeitsplatzsicherheit akzentuiert hervor.

Hans K. *Weng*, Leiter der Abteilung Arbeitsstudien beim Vorstand der IG Metall, erörtert die „Lohnfindung an modernen Arbeitsplätzen in Deutschland“. Seine Betrachtungen laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß er an Stelle der summarischen die analytische Betrachtung der Arbeitsschwierigkeiten angewandt wissen will, jedoch mit notwendig gewordenen Ergänzungen und Änderungen. Es werden damit Perspektiven aufgeworfen, die allerdings weiterer Untersuchungen und Erörterungen bedürfen, wenn daraus praktische Maßnahmen abgeleitet werden sollen.

Schon in dem Beitrag von *Friedrichs* wird die Forderung formuliert, daß im Prozeß des technischen Fortschritts, speziell der Automation, der „soziale Besitzstand“ gesichert werden müsse (vgl. S. 131). Dieses gewerkschaftlich relevante Anliegen erörtern *Solomon Barkin*, stell-

vertretender Direktor der Abteilung „Arbeitskräfte und Sozialfragen“ und Leiter der Abteilung „Sozialfragen“ bei der OECD, aus der Sicht der USA, und Hans *Pornschlegel*, Leiter der DGB-Bundesschule Bad Kreuznach, unter Bezugnahme auf die Verhältnisse in der BRD. Der deutsche Autor begründet die Ziele einer gewerkschaftlichen Politik zur Sicherung des sozialen Besitzstandes (vgl. S. 255 ff.), wobei er sich mit den dabei aufgestellten Forderungen nicht nur an den Gesetzgeber, sondern ebensosehr an die eigenen gewerkschaftlichen Mitglieder wie an die Arbeitgeber wendet (vgl. S. 264).

In den beiden Beiträgen von Everett M. *Kassalow*, Forschungsdirektor der Industriegewerkschafts-Abteilung (Industrial Union Department) der AFL — CIO, über „Technischer Fortschritt und Angestellte in den USA“ und von Siegfried *Braun*, Mitarbeiter des Seminars für Soziologie an der Universität Göttingen, über „Technischer Fortschritt und die Angestellten der Bundesrepublik“ wird vor allem nachgewiesen, daß unter dem Einfluß der Automation „der Trend zur wachsenden Beschäftigung von Angestellten“ in einigen Sektoren besonders stark ausgeprägt sei (vgl. *Kassalow*, S. 272) und gerade die Angestelltengruppen der Techniker sowie der weiblichen Angestellten angewachsen seien (vgl. *Braun*, S. 294), wobei der deutsche Autor im wesentlichen die bekannten Ergebnisse von G. *Hartfiel*, F. *Croner*, U. *Jaeggi* und H. *Wiedemann* sowie einigen anderen Veröffentlichungen wiedergibt.

Den Abschluß bildet eine Dokumentation zu den Fragen des technischen Fortschritts und der Automation sowie zu dem Problem der Sicherung des sozialen Besitzstandes (vgl. S. 321 ff.), die als Quellenmaterial zu dienen vermag.

Insgesamt handelt es sich um eine Veröffentlichung, deren Inhalt eine beachtenswerte Bereicherung für die Erörterung der sozialen Problematik des technischen Fortschritts und der Automation darstellt. Die besondere Bedeutung ist auch darin zu sehen, daß gewerkschaftliche Vorstellungen zur Bewältigung gegebener oder auftretender Schwierigkeiten vorgelegt werden, zugleich mit der Möglichkeit eines Vergleiches der in den USA und der BRD bestehenden Verhältnisse sowie der dort wie hier praktizierten oder geforderten Maßnahmen.

Hans G. Schachtschabel, Mannheim

Carl Föhl: Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflußbarkeit ihrer Verteilung. Gutachten, erstellt im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums unter Mitarbeit von Manfred *Wegner* und Leo *Kowalski*. (Band 2 der Schriftenreihe des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen.) Tübingen 1964. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VII, 163 S., 10 Tab.

Der Auftraggeber wollte die Ursachen der Konzentration der Vermögensbildung bei den Selbständigen geklärt wissen und die Pläne

zur Beeinflussung der Verteilung der Vermögensbildung kritisch durchleuchten lassen. Das Gutachten untersucht zunächst theoretisch die Vermögensbildung und Verteilung bestimmenden Daten und Zusammenhänge, wobei die gegenseitigen Beziehungen zwischen Einkommen, Sparneigung, Vermögensbildung, Wachstum, Beschäftigungsgrad, Geldwert und Zahlungsbilanz sorgfältig herausgearbeitet werden. Sodann wird die Verteilung in der BRD zwischen 1950 und 1960 an Hand statistischer Übersichten kommentiert. Der dritte Teil der Arbeit untersucht auf Grund der Kreislaufanalyse systematisch die Möglichkeiten einer primären und sekundären Einkommensverteilung, der vierte bringt eine fundierte Kritik der Pläne zum Investivlohn, zur Gewinnbeteiligung und Ersparnisbildung sowie einen beachtenswerten eigenen Vorschlag über ein allgemeines Sparförderungsprogramm. Ein Schlußteil faßt die Ergebnisse zusammen.

Untersuchungsgegenstand der Studie bildet das disponible Vermögen, nämlich Geldvermögen und liquidierbare Anteile am Produktionsvermögen (S. 6). Gleich eingangs warnen die Autoren vor dem Trugschluß, die Vermögensbildung der Unselbständigen könne sich nur zu Lasten der Selbständigen vollziehen. „Der Alternative ‚Vermögensbildung bei den Selbständigen oder bei den Unselbständigen‘ steht die ebenso ernsthaft zu erwägende Alternative ‚Gemeineigentum oder Privateigentum mit breiterer Streuung‘ gegenüber“ (S. 7).

Grundlage für die kreislaufanalytische Untersuchung und die daran geknüpften Schlußfolgerungen ist das auf S. 8 ff. entwickelte Modell. Die Verfasser räumen ein, daß „alle Aussagen streng genommen nur für das Modell Gültigkeit haben“ bzw. für die Wirtschaftswirklichkeit nur insofern zutreffend sind, als sich diese mit dem Modell deckt. Da die ihm zugrunde gelegten Annahmen realistisch sind, muß man das Modell als brauchbare Arbeitshypothese anerkennen.

Das Dilemma, daß die Unselbständigen als Bezieher vergleichsweise niedriger Einkommen kaum sparen und Vermögen bilden können gegenüber den Selbständigen mit hohem Einkommen und hoher Sparleistung, welchen demzufolge der Löwenanteil am neugebildeten Vermögen zufällt, wird klar erkannt. Die Gutachter halten eine gleichmäßige Vermögensstreuung für wünschenswert, sehen aber mit Rücksicht auf die Postulate der Vollbeschäftigung, des stabilen Geldwertes sowie einer angemessenen Wachstumsrate und wegen der Gefahr der Kapitalflucht nur begrenzte Möglichkeiten zur Verwirklichung. Wegen der außenwirtschaftlichen Folgen befürworten sie eine internationale Abstimmung in den westlichen Ländern. Erfreulicherweise stehen die Autoren allen Zwangssparvorschlägen mit großer Reserve gegenüber und legen den Schwerpunkt ihrer Vorschläge auf Maßnahmen, welche die freiwillige Spar- und Vermögensbildung zu stimulieren geeignet sind. Das von Föhl entwickelte neue Konzept fußt auf einer Neugestaltung der Steuerpolitik, die genügend Sparanreize schafft. Zunächst soll die indirekte Verbrauchsbesteuerung abgelöst werden durch eine stärkere Einkommenbesteuerung unter gleichzeiti-

ger Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter (S. 94). Gleichzeitig schlägt er eine stärkere Besteuerung der Unverheirateten und kinderlos Verheirateten zugunsten der Kinderreichen vor. Die ersteren hätten durch das „Familiengründungssparen“ die Möglichkeit, der Steuer auszuweichen. Das illustriert die folgende einleuchtende Rechnung (S. 99, 147 ff.): Spart ein Jungarbeiter 7 Jahre lang 40 % seines Einkommens (Verbrauchsausgabe 60 %), so hat er etwa im 25. Lebensjahr eine Rücklage in Höhe von 280 % des Jahresverdienstes angesammelt. Er kann danach 20 Jahre lang in der Zeit der familienwirtschaftlichen Belastung jährlich 14 % entsparen und Verbrauchsausgaben in Höhe von 114 %, also ungefähr in doppelter Höhe seines Jungarbeiterdaseins, tätigen. Bei dieser Berechnung wird die augenblickliche Geldentwertung unterstellt und von einer Berücksichtigung der Zinsen darum abgesehen. — Eine zweite Sparperiode für die im Alter von 45 bis 65 stehenden Unselbständigen könnte eine zusätzliche Altersversorgung in Höhe von 50 % des Jahreseinkommens bereitstellen. Der Steuerbegünstigung der hohen Sparleistungen entspricht die Nachversteuerung der entsparten Beträge. Die Nachversteuerung soll die heute übliche Sperrfrist ersetzen und den Verbrauch in Zeiten hoher Belastungen fördern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses von Föhl als „Versorgungssparen“ bezeichnete Verfahren zu einer Regulierung der Verbrauchsausgaben nach vordringlichem Bedarf führen würde und auch Wandel zu schaffen vermöchte bei der oft unbekümmerten Verbrauchsneigung vieler gut verdienender Jugendlicher.

Um die Bildung von vererblichem Vermögen zu fördern, wird vorgeschlagen, eine Ersparnis von 4 bis 8 % des Einkommens von der Lohnsteuerschuld absetzen zu lassen oder, soweit das wegen der Freigrenzen wirkungslos ist, Prämien zu gewähren (S. 151 ff., 161 f.). Föhl hält die Vorteile dieser unkonventionellen Maßnahme für größer als die nicht zu erkennenden Bedenken. Auch eine Absetzung der Ersparnisse von den Beiträgen zur Rentenversicherung sollte gestattet werden.

Hinsichtlich der Gewinnsteuern befürworten die Autoren ein Steuersystem, in dem „die Gewinne nicht nach ihrer absoluten Höhe, sondern nach ihrem Verhältnis zum Umsatz oder zum Eigenkapital des Unternehmens besteuert würden. ... Das Optimum des Nettogewinns wäre (dann) in das Gebiet niedriger Preise verlagert“ (S. 81). — Der Kritik am Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer muß zugestimmt werden. Echte Sparleistungen auf Grund Verbrauchsverzichts mit einer 20 %igen Prämie, vermögenswirksame Zuwendungen der Arbeitgeber jedoch mit fast 100 % zu belohnen, kommt einer Abwertung des Sparwillens gleich (S. 146). — Es ist zu hoffen, daß die Vielzahl der Anregungen in diesem Gutachten für die Wirtschafts- und Sozialpolitik fruchtbar wird.

Rochus Castner, Nürnberg

J. Eckert: Sozialversicherungsgesetze. Stand Dezember 1960 bis Herbst 1962. Loseblattausgabe: 1., 2., 4. und 6. Ordner. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin. 6120 S. in Leinenordnern.

Im 1. Heft des 73. Jgs. (1953) dieser Zeitschrift erschien meine Besprechung von *Eckert-Sauerborn*, Die Sozialversicherungsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland, zunächst nur für den I. Teil der Sammlung. Von der Neufassung liegen jetzt vier Ordner vor, denen noch drei folgen sollen. Eckert hat hier sehr gut seine Erfahrungen als ehemaliger Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium verwerten können.

Der 1. Ordner mit dem Titel „Allgemeines“ enthält eine Einführung (die aber noch nicht vorliegt), eine Geschichte der deutschen Sozialversicherung (zunächst noch ohne die Zeit bis 1945), Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen der SV, Selbstverwaltungsrecht, das I. Buch der RVO (Gemeinsame Vorschriften). Besonders hinzzuweisen ist im Hauptabschnitt 3 auf die „Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten — eine Schicksalsgemeinschaft“. Der 2. Ordner umfaßt die Krankenversicherung (= II. Buch der RVO), wobei der eigentliche Kommentar noch aussteht; den weitaus größten Teil nimmt hier ein „Anhang“ ein, der alle wichtigen Gesetze, Verordnungen und gesetzgeberischen Erlassen im Bereich der Krankenversicherung enthält, wobei auch das internationale Recht und die Bestimmungen über Flüchtlinge und Vertriebene, Heimkehrer, Kriegsbeschädigte usw. weitgehend zur Geltung kommen. Auch eine „Gegenüberstellung des Rechts über die Aufbringung der Mittel und die Verteilung der Ausgaben in der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ist hier abgedruckt.

Der 4. Ordner bringt die Rentenversicherung der Arbeiter (= IV. Buch der RVO), auch hier noch ohne den eigentlichen Kommentar. Am umfangreichsten (486 S.) ist hier der Teil, der die Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Anpassungen usw. enthält; es folgt noch ein Teil über Wehrrecht und Wehrdienst sowie das „Handwerkerversicherungsgesetz“ (HwVG) von 1960 mit Änderungen von 1961/62. Die bei der KV erwähnte „Gegenüberstellung des Rechts“ ist hier — und im 6. Ordner — noch einmal abgedruckt. Im Vorwort betont Eckert wohl mit Recht: „Die Annahme scheint begründet, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung nunmehr eine gewisse Stetigkeit bewahren wird. Damit ist zugleich der Weg frei für die seit langem von der Praxis gewünschte einheitliche Kommentierung des gesamten Sozialversicherungsrechts.“ Der 6. Ordner behandelt das Angestelltenversicherungsgesetz. Das AV-Neuregelungsgesetz und die ihm folgenden Änderungsgesetze sowie die Rentenanpassungsgesetze werden ebenfalls wiedergegeben, wie das auch im 4. Ordner entsprechend geschehen ist. Auch hier ist der Teil mit

den Rechtsverordnungen usw. bei weitem der umfangreichste (hier 526 S.).

Eine so ausführliche Darstellung des SV-Rechts und seiner Geschichte ist schon deshalb nötig, weil (wie Eckert im Vorwort des 1. Ordners feststellt) „ohne die ordnende, hinweisende und erläuternde Hilfe kommentierter Ausgaben eine praktische Handhabung des Rechts kaum mehr möglich ist“, wobei auch oft „der Rechtszustand vor Beginn der Sozialreform nachgeschlagen werden muß“.

Peter Quante, Kiel

J. Eckert: Sozialversicherungsgesetze. Ordner III: Unfallversicherung/ Kindergeld. Stand Herbst 1963. München und Berlin. C. H. Beck Rund 1050 S.

Nachdem von Eckerts Sozialversicherungsgesetzen bereits früher der 1., 2., 4. und 6. Ordner erschienen sind, liegt jetzt auch der 3. Ordner vor; die Herausgabe dieses Teiles ist mit Absicht so lange zurückgestellt worden, bis die Reform des Rechtsgebiets der Unfallversicherung ebenfalls Gesetz geworden ist: „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung“ (UVNG) vom 30. 4. 1963 (BGBI. I S. 241). In der amtlichen Begründung zum UVNG hatte es geheißen: „Zusammen mit den Gesetzen zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen UV..., die wegen ihrer Dringlichkeit vorweggenommene Teile der Neuregelung des Rechts der gesetzlichen UV sind, verfolgt das Gesetz vornehmlich die Ziele, auch diesen Sozialversicherungszweig den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den gesellschaftlichen Erfordernissen der Gegenwart anzupassen, sein Leistungssystem noch besser und gerechter als bisher zu gestalten, der Wiederherstellung der Rechts- und GesetzesEinheit in der gesetzlichen UV zu dienen und mit alledem einen weiteren großen Schritt zu tun auf dem Wege zu einem den Anforderungen unserer Zeit genügenden, umfassenden und in seinem Geiste wie in seiner Form einheitlichen deutschen Sozialversicherungsgesetz. Zum ersten Male ist die gesetzliche UV in dem am 1. 10. 1885 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 geregelt worden. In den Jahrzehnten ihres Bestehens hat sie ihre Bewährungsprobe bestanden. ... Nach alledem sollten die bewährten Grundlagen der UV beibehalten werden. Das schließt aber nicht aus, daß die Fortentwicklung auf allen Gebieten des menschlichen Daseins, die auch gesetzliche Ordnungen erfaßt, sich auf diesen Versicherungszweig ebenfalls auswirkt. Deshalb sind in verschiedenen Beziehungen mehr oder minder große Eingriffe in das bestehende Recht nicht zu vermeiden“ (Einführung S. 71, 4 f.).

Als eines unter vielen Beispielen dieser Neuordnung sei die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnt, die nicht mehr auf die Berufskrankheiten beschränkt bleiben soll, die in der „Berufskrankheitsverordnung“ (1. Verordnung dieser Art vom 12. 5. 1925, 6. VO vom 28. 4. 1961) „enumerativ“ aufgeführt sind; vielmehr können die Träger der Unfallversicherung nunmehr auch eine in der Berufskrank-

heiten-Liste *nicht* aufgeführte Krankheit wie eine Berufskrankheit entschädigen, wenn sie nach neuen Erkenntnissen wesentlich auf besondere berufliche Einwirkungen zurückzuführen ist, denen bestimmte Personengruppen in erheblich höherem Grade ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung (vgl. Einführung S. 71, 7). Unabhängig davon soll aber die Berufskrankheiten-Liste beibehalten und fortlaufend ergänzt werden. Weiterhin ist der Kreis der versicherten Personen um die „in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ehrenamtlich Tätigen und die Zeugen“ (§ 539, 13) erweitert worden.

In der „Einführung“ ist u. a. auch eine „Gegenüberstellung der korrespondierenden Paragraphen des alten Rechts mit denen des neuen Rechts“ enthalten (S. 71, 15 ff.) sowie eine ausführliche „Zeittafel“ von 1884 bis 1963. Den Hauptteil nehmen dann das 3. Buch der RVO (in der Fassung des UVNG mit Anmerkungen) und das „Engänzungs- und Durchführungsrecht zur Unfallversicherung“ ein, worin besonders das „Schwerbeschädigtengesetz“ in der Fassung vom 14. 8. 1961 nebst Durchführungsvorschriften hervorgehoben sei. Soweit es sich um Beziehungen der übrigen Versicherungszweige zur Unfallversicherung handelt, sind auch die entsprechenden Paragraphen des 5. und 6. Buches der RVO abgedruckt. Der Band enthält auch noch einen Auszug aus dem „Fremdrentengesetz“ (in der Fassung vom 25. 2. 1960) und die einschlägigen Bestimmungen über die Beamtenunfallfürsorge (als Teil 5) und schließlich als Teil 6 das „Bundeskindergeldgesetz“; abgedruckt ist hier die „Kindergeldgesetzgebung des Bundes bis zum Inkrafttreten des neuen Kindergeldgesetzes“ (beginnend mit dem Kindergeldgesetz vom 13. 11. 1954 und abschließend mit dem „Kindergeldkassengesetz“ vom 18. 7. 1961). Das eigentliche „Bundeskindergeldgesetz“ soll erst nach Verabschiedung des neuen Gesetzes eingefügt werden. Die Aufnahme des Kindergeldrechts in diesen Band ergibt sich aus der bekannten Tatsache, daß als Träger der Kindergeldzahlung bei jeder Berufsgenossenschaft (die ja an sich Trägerin der Unfallversicherung ist) eine „Familienausgleichskasse“ errichtet worden ist. Das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder (bisher nur für dritte und weitere Kinder) vom 18. 7. 1961 erlegt dann dem Bunde die Ausgaben für die zweiten Kinder aus allgemeinen Haushaltssmitteln auf und schafft gleichzeitig eine Kindergeldkasse für das gesamte Bundesgebiet (die in Zukunft auch das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder gewähren soll, S. 76 b, 3). Da Personen, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, nach § 34, 1 grundsätzlich kein Kindergeld erhalten, sind besondere Verordnungen erlassen worden — und hier abgedruckt —, um für Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937 haben und im Bundesgebiet oder in Westberlin tätig sind oder umgekehrt in der SBZ erwerbstätig sind, die Zahlung von Kindergeld zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Personen, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in den Niederlanden, in Frankreich, Italien, Griechenland, in der Türkei haben und (als „Gastarbeiter“) in der Bundesrepublik beschäftigt sind.

Abschließend darf hier noch hervorgehoben werden, daß der Herausgeber der „Sozialversicherungsgesetze“, Ministerialdirektor a. D. Eckert, selbst aus der Arbeit in der Unfallversicherung hervorgegangen und deshalb mit den Bedürfnissen ihrer Praxis und der entsprechenden Darstellung besonders gut vertraut ist.

Peter Quante, Kiel

Das Angestelltenversicherungsgesetz. Kommentar von Hugo Koch und Otto K. Hartmann, 3. Aufl., bearb. u. hrsg. von Albrecht v. Altröck und Paul Fürst. Loseblattausgabe in 3 Bänden. Engel-Verlag Berlin-Wiesbaden 1962. Bd. I u. II: XIV, 1870 S., Bd. III: 282 S.

Im Jahre 1938 haben Koch und Hartmann einen neuen großen Kommentar zum AVG herausgebracht als ein „von Praktikern für die Praxis geschriebenes Werk“ (die beiden waren Direktor bzw. Regierungsdirektor bei der RfA und sind inzwischen gestorben). v. Altröck (leitender Verwaltungsdirektor bei der BfA) hat dann zusammen mit Fürst (Verwaltungsoberrat bei der BfA) seit 1952 die vorliegende Neufassung in Form einer Loseblattsammlung herausgegeben, dabei ausdrücklich „den ursprünglichen Charakter des Werkes gewahrt“, aber selbstverständlich den Kommentar an den heutigen Stand der Gesetzgebung und an die tatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart herangeführt; dabei wurde auch das frühere, inzwischen aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Recht zum mindesten in dem geschichtlichen Teil der jeweiligen Erläuterungen erwähnt; soweit es noch besonders wichtig ist, wurde es näher angeführt und erläutert. „Gerade in der Rentenversicherung wirken vergangene Rechtsabschnitte noch Jahrzehntelang nach“ (Vw. S. V).

Das Gesamtwerk gliedert sich in 4 Teile. Der I. Teil gibt einen „Überblick über die Angestelltenversicherung“, sowohl als geschichtliche Entwicklung der AV wie als systematische Darstellung der heutigen AV. Der 2. Teil enthält den Wortlaut des AVGs *mit der Kommentierung*; neben dem vollständigen Wortlaut des Gesetzes in der geltenden Fassung sind auch heute noch wichtige *frühere Vorschriften* in Kleindruck wiedergegeben; auch der Unterschied in der Fassung der verschiedenen Besatzungszonen ist berücksichtigt worden. Die Ausführlichkeit der Kommentierung ergibt sich u. a. daraus, daß zum § 1 (Versicherungspflicht) nicht weniger als 115 Seiten Erläuterung gehören. Auch das „Verfahren“ und die „Sonstigen Vorschriften“ nehmen einen erheblichen Raum ein. Der 3. Teil (in Bd. II) bringt die Reichs- und Bundesgesetze, -verordnungen und -bekanntmachungen zur AV, beginnend mit der Kaiserlichen Botschaft von 1881; er enthält weiter u. a. das SVAG samt Durchführungsverordnung, die VO über die Durchführung der deutschen SV bei Auslandsaufenthalt sowie entsprechende Abmachungen mit den meisten europäischen Ländern, das Sozialgerichtsgesetz, das Gesetz über KV der Rentner, das AV-Neuregelungsgesetz, die VO über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, das Tbc-Hilfe-Gesetz, die Über-

einkommen der Internationalen Arbeitsorganisationen über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit, die Rentenanpassungsgesetze, das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG 1960), Neuordnungsgesetze zum Kriegsopferrecht, das Handwerkerversicherungsgesetz, so daß hier ein guter Überblick über die nationale und internationale Sozialpolitik ermöglicht wird.

Der 4. Teil (in Bd. III) bringt ein „Gesamtregister zu Teil 1—3“, und zwar einen „Paragraphenschlüssel“, ein Berufsregister, ein Sachregister und vor allem einen „Überblick über die AV seit der Verkündung des Neuregelungsgesetzes“ mit einer Einleitung über die „geschichtliche Entwicklung der Rentenreform“; im übrigen wird hier die Rentenversicherung der Angestellten nach den Rechtsänderungen seit Februar 1957 *systematisch* dargestellt.

Peter Quante, Kiel

Ingeborg Esenwein-Rothe: Wirtschaftsstatistik. Wiesbaden 1962. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH. 344 S.

Mit Lehrbüchern, die in die methodologischen und materiellen Fragen der Statistik in der Wirtschaft, in die „Wirtschaftsstatistik“ einführen, ist es im internationalen Schrifttum sonderbar bestellt. Während die Länder des Ostblocks, insbesondere die Sowjetunion, im letzten Jahrzehnt einige Gesamtdarstellungen und für wichtige Teilgebiete serienweise wertvolle Monographien herausgebracht haben, fehlt im anglo-amerikanischen Sprachbereich dieser Lehrbuchtyp fast vollständig. Zwar gibt es hier und da „Official guides“, die in die amtliche Statistik einführen, doch mangelt es dann in der Regel an der Diskussion der spezifisch wirtschaftsstatistischen Methoden; viele textbooks, die im Titel die Bezeichnung Wirtschaftsstatistik tragen, sind nichts anderes als Darstellungen der allgemeinen statistischen Methodenlehre, wobei die Beispiele zur Veranschaulichung des Stoffes nur jeweils dem wirtschaftlichen Bereich entnommen wurden.

Deutschland hatte bis zum zweiten Weltkrieg eine große Tradition auf dem Gebiet der Lehrbuchliteratur für Wirtschaftsstatistik. Seither sind nur wenige Publikationen herausgekommen, so die leider viel zu kurze Darstellung von *Kellerer* und das sehr formale Werk von *P. Quante*.

Es ist daher zu begrüßen, daß Frau Esenwein-Rothe ihrerseits mit einem neuen Lehrbuch hervortritt. Dabei knüpft sie erfreulicherweise an das Lebenswerk des großen deutschen Wirtschaftsstatistikers *Rudolf Meerwarth* an, der die Wirtschaftsstatistik als „empirische Nationalökonomie“ aufgefaßt hatte.

Einleuchtend und zweckmäßig ist auch Esenwein-Rothes Vorhaben, die Wirtschaftsstatistik systematisch aufzubauen; sie will „die Strukturen und Aktivitäten einzelner Wirtschaftszweige und der soziökonomischen Gruppen und Schichten in ihren Zusammenhängen“ beleuchten (S. 31).

Dieser Entschluß wird auch in der Gliederung des Lehrbuches deutlich. Sie betrachtet die Daten zur Arbeits- und Berufsstatistik

als „Grundlegung der Wirtschaftsstatistik“, läßt ein Kapitel über die Struktur der produzierenden Wirtschaft (Strukturstatistik) folgen, ein weiteres über die Leistung der produzierenden Wirtschaft (Prozeßstatistik); Ausführungen über die Preisstatistik und die Einkommensstatistik schließen sich an. Die Verfasserin sagt selbst, daß damit ihre Darstellung vorläufig unvollendet geblieben sei, da Geldströme, Einkommensverwendung und Einkommensverteilung, vor allem auch die Verbrauchs- und Investitionsstatistik zu berücksichtigen wären; diese Ausweitung wird für später in Aussicht gestellt.

Aber auch in dieser mehr oder weniger zwangsläufigen Begrenzung stellt die Arbeit von Esenwein-Rothe einen wichtigen und erfreulichen Fortschritt dar. Gerade dies macht es nach meiner Meinung erforderlich, sich mit diesem neuen Lehrbuch etwas näher auseinanderzusetzen.

Zunächst: Die von der Verfasserin beabsichtigte Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge ist nicht voll gelungen. Auch wenn man die Themen ausklammert, die von ihr einer späteren Abhandlung vorbehalten wurden, fehlt einmal die systematische Darstellung der Institutionen im Wirtschaftskreislauf, d. h. der Figuren des Wirtschaftsprozesses. Von Unternehmungen ist zwar die Rede, von Haushaltungen in diesem Zusammenhang aber kaum, und der Staat als Institution erscheint überhaupt nicht. Ferner wird der volkswirtschaftliche Gesamtprozeß, selbst wenn man ihn auf die Kategorien des Sozialproduktes beschränkt (wie leider in der Bundesrepublik üblich), nur im Zusammenhang mit der Aufkommensseite behandelt; dabei fehlt aber der ganze Bereich der innerwirtschaftlichen Kreisläufe. Noch ein weiteres: Ob die „früher übliche Abhandlung von Teilgebieten der Berufs- und Arbeitsstatistik im Rahmen der Sozialstatistik keine Berechtigung mehr (hat)“, sollte nicht so apodiktisch behauptet werden, fehlt nicht in den Kreislaufbetrachtungen (und auch in den Lehrbüchern der praktischen Statistik) die Idee des sozialen Kreislaufs oder wenigstens der sozialen Bilanz vollständig?

Auch die systematische Gliederung in „Struktur, Prozeß und Preis“ erscheint nicht ganz glücklich, da Preise und Preisbildung wohl Teil des „Prozesses“ sind, andererseits die Volumen- und Wertbetrachtungen damit ungebührlich in den Hintergrund gestellt werden. Zumindest unvollständig ist es auch, die Arbeit allein als Basis des Wirtschaftsprozesses und damit der Wirtschaftsstatistik anzusehen: Die Sachkapitalanlagen kommen damit systematisch in der Darstellung zu kurz.

Schließlich, und hier liegt wohl der Hauptmangel des Buches, es geht, trotz vielversprechender Ansätze, noch bei weitem zu wenig auf den konkreten Inhalt der Wirtschaftsstatistik ein, wie sie gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird. Hier steht sich die Verfasserin wohl selbst ein wenig im Wege, wenn sie gleich auf der ersten Seite ihres Textes sagt: „Die Berichterstattung ist nicht Gegenstand der Wirtschaftsstatistik; sie gehört zur Wirtschaftskunde.“ Aber wie kann ein Student Wirtschaftsstatistik wirklich verstehen.

anwenden und kritisch betrachten lernen, wenn ihm nicht das notwendige Grundmaterial dazu an die Hand gegeben wird? Gewiß hat Esenwein-Rothe hier und da statistische Zahlenübersichten eingestreut; aber sie dienen zu sehr der reinen Information und nicht genügend dem didaktischen Zweck, den Benutzer des Lehrbuchs „aufzuwecken“. Der Student soll aber nicht nur wissen, daß es über ein bestimmtes Sachgebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Erhebung gegeben hat; ihm muß einiges von der Problematik der betreffenden Erhebung vermittelt werden. Hier häufen sich die Bemerkungen:

Das Schema, nach dem „die Erwerbsstruktur konzipiert wird“ (S. 36 ff.), d. h. die Aufteilung in Erwerbspersonen, selbständige Berufslose und Angehörige ohne Hauptberuf ist meiner Meinung nach keineswegs „wahrhaft wirtschaftsstatistisch konzipiert“, sondern ein Musterbeispiel für Verwischung soziologisch sehr verschiedenartiger Tatbestände. Die Berechnung der Bruttobodenproduktion in der Landwirtschaft auf der Basis der „Getreideeinheiten“ (S. 185) wird ohne die geringste kritische Bemerkung wiedergegeben; beim industriellen Produktionsindex fehlt der Hinweis auf den verschiedenartigen Grad der Reagibilität der Reihen je nach der Breite, in der der Index angelegt wurde (S. 211 ff.). Exportquoten werden nicht erklärt (und auch nicht die Fehler erwähnt, die das Statistische Bundesamt bei Berechnung der gesamtindustriellen Exportquote begeht); die räumliche Unvergleichbarkeit der Sozialproduktstatistik einerseits (Bundesgebiet), der Außenhandelsstatistik andererseits (Interzonenhandel, Berlin) wird nicht einmal angedeutet usw. Auf der anderen Seite bildet die Verfasserin manchmal „Kategorien“ — wie etwa Festpreise und frei ausgehandelte Marktpreise (S. 254 ff.) —, die sich nur schwer in der wirklichen Wirtschaftsstatistik wiederfinden lassen.

Aber wahrscheinlich ist der zu behandelnde Stoff so vielschichtig und umfangreich, daß bei einem ersten Anlauf viele Wünsche offenbleiben müssen.

Wir wollen uns über die Neuerscheinung daher trotzdem freuen — in der Erwartung, daß eine spätere Überarbeitung auch die „Wirtschaftsstatistik“ mit einschließt, die vor allem von den wirtschaftswissenschaftlichen Instituten erarbeitet worden ist.

Rolf Wagenführ, Heidelberg

Gerhard Zeitel: Die Steuerlastverteilung in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1959. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 166 S., 21 Abb., 8 Bl. Tab.

Als Ziel seiner Untersuchung bezeichnet der Verfasser, im Hinblick auf das Steuersystem der Bundesrepublik zu ermitteln, „in welchem Umfange bei der Endnachfrage nach einzelnen Konsum- und Investitionsgütergruppen durch die Unternehmungen, den Staat und die privaten Haushalte im Durchschnitt Steuern angefallen sind, und welche Höhe die Gesamtsteuerbelastung, gemessen am Einkommen privater Haushalte, hat“. Zugrunde gelegt sind die Verhältnisse im Jahre

1954. Ausgegangen wird von der Verteilung der verschiedenartigen Steuerzahlungen auf Unternehmungen, private Haushalte, Staat und Ausland, wobei als Steuerzahler derjenige gilt, „für dessen Rechnung unmittelbar die Steuerzahlungen geleistet werden, nicht dagegen derjenige, der die Steuern einbehält bzw. abführt und/oder mithaftet“. Hierbei ergibt sich für den Verfasser das hauptsächliche Problem, daß die von den Unternehmungen gezahlten Steuern „in erheblichem Umfang anläßlich der Produktion und des Handels von Vorlieferungen und -leistungen zu entrichten sind“, und es erhebt sich daher die Frage, „in welcher Höhe zu dem unmittelbaren Steueranfall bei der Endnachfrage nach Investitions-, Konsum- und Exportgütern noch eine steuerliche ‚Vorbelastung‘ auf Grund der Einsatzlieferungen von anderen Unternehmungen tritt“. Die Lösung dieser Kernfrage, die Verfolgung dieser Kostensteuern im wirtschaftlichen Kreislauf wird mit Hilfe der Berechnungen einer 38poligen Input-Output-Matrix versucht. Aus der personellen Zurechnung der Ergebnisse folgt dann schließlich „die Gesamtsteuerlast privater Haushalte im Verhältnis zur Einkommenshöhe“ und der Progressionsgrad dieser Gesamtsteuerlast. Für all das bot die deutsche Finanzstatistik keine ausreichenden Unterlagen, zahlreiche andere amtliche und private Statistiken mußten herangezogen werden. Der Nachweis dieser Quellen umfaßt neun Druckseiten. Eigene Ermittlungen des Verfassers sind hinzugereten, so eine auf einen begrenzten Kreis beschränkte Erhebung über die Verbrauchsstruktur privater Haushalte; fehlende Zahlen wurden weit-hin durch Schätzungen und Hypothesen ersetzt. Daß auf diese Weise „keine ‚exakten‘, sondern bestenfalls Näherungswerte geliefert“ werden, „daß die gebotenen quantitativen Resultate nicht mehr als brauchbare Größenordnungen geben“, wird ausdrücklich erklärt. Gleichwohl verschafft diese mit methodischem Scharfsinn und außer-ordentlichem Arbeitsaufwand durchgeführte Untersuchung erstmals eine zahlenmäßige Vorstellung von der Verteilung der deutschen Steuerlast. Nur darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß sich dies auf die rein statistisch erfaßte formale Steuerbelastung bezieht, daß die eigentliche Überwälzungsproblematik ausgeklammert wurde, insofern systemgemäße Überwälzungen unterstellt, systemwidrige Überwälzungen nicht berücksichtigt werden. Doch gilt das auch nicht uneingeschränkt. Infolge der methodischen Unterscheidung zwischen der Endnachfrage nach Investitionsgütern und den Einsatzlieferungen und -leistungen wird beispielsweise die Umsatzsteuerbelastung der Anlagen in der Wirtschaft nicht dem Verbrauch zugerechnet, obwohl sie diesen der Idee der Steuer nach treffen soll und in der Regel auf dem Wege der Preisbildung auch treffen wird. Über die letzte materielle Lastenverteilung gibt jedenfalls die Arbeit unmittelbar keinen Aufschluß, doch ist dem Verfasser darin zuzustimmen, daß diese allerdings entscheidende Frage mit statistischen Mitteln nur schwer oder gar nicht beantwortet werden könnte.

Hermann Deite, Berlin